

3. Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilvesheim; Aussprache.

Die Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Ilvesheim wurde zuletzt 2014 vorgenommen (ANLAGE 1) und in den letzten Monaten aus dem Gremium heraus erneut gefordert. Die Vereinsförderrichtlinien folgen grundsätzlich dem Zweck, rechtsfähige Vereine, die ihren Sitz in Ilvesheim haben, zu fördern. Da die Vereine durch ihre Beiträge zur Daseinsfürsorge und zur Daseinsvorsorge öffentliche Aufgaben erfüllen, sollen diese Leistungen durch die Förderung mit öffentlichen Mitteln durch die Gemeinde Ilvesheim Anerkennung finden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die Einbeziehung des jeweiligen Vereins in die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde. Diese erfolgt ausschließlich auf Antrag und durch Beschluss des Gemeinderates. Die nach den Richtlinien möglichen Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden, wobei kein Rechtsanspruch eines Vereins auf Bezuschussung besteht. Grundsätzlich nicht gefördert werden Vereine der Wohlfahrtspflege, Fördervereine sowie Vereine, die in erster Linie politisch oder religiös tätig sind.

Ein Hauptanliegen bei der Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien in 2014 war die Vereinfachung der Handhabung der Richtlinien für Vereine und Verwaltung. Desweiteren erschien die unterschiedliche Handhabung "Ilvesheimer - Auswärtige" nicht mehr zeitgemäß und wurde aufgegeben, um das Engagement aller Mitglieder von Ilvesheimer Vereinen wird als gleichwertig anzuerkennen und zu unterstützen.

Die Grundförderung wurde als Anerkennung der Leistungen der Vereine für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Gemeinde beibehalten. Die Grundförderung besteht in einem festen Zuschussbetrag pro Vereinsmitglied (1 €/Jahr), welcher unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage in den Haushaltsberatungen festgelegt wird (was im Grunde seit Jahren nicht mehr erfolgt). Der Auszahlungsbetrag wird wie bisher auf mindestens 50,00 Euro aufgerundet. Um die Förderung der Jugendarbeit der Vereine noch stärker zu fördern, wurde der Festbetragszuschuss pro Mitglied unter 18 Jahren auf 15 €/Jahr angehoben (siehe ANLAGE 2).

Der Passus „Prämien für errungene Meisterschaften“ wurde gestrichen, da dies mit den neuen Ehrungsrichtlinien abgedeckt ist. Die Zuwendungen der Gemeinde zu Vereinsjubiläen blieben weiterhin wie bisher bestehen. Bei der indirekten Vereinsförderung erhalten die Vereine und Organisationen der Gemeinde Ilvesheim ermäßigte Erbbauzinsen und ermäßigte Gebühren gem. den gültigen Mietpreisordnungen. Die Regelungen zur Überlassung des Neckarstadions sind in einem gesonderten Pachtvertrag bestimmt, der gerade neu abgeschlossen wurde.

In den Vereinsförderrichtlinien sind Leistungen des Bauhofs nicht berücksichtigt, die oftmals für die Veranstaltungen der Vereine von besonderer Wichtigkeit sind: Zum Beispiel Vorbereitungen und Absperrungen bei Fastnachtzug, Kerwe, Insel Cup, Flohmärkte, Fischerfest, Weihnachtsmarkt, Martinsumzug. Die Leistungen des Bauhofs und des Fuhrparks werden allerdings im Haushalt der Gemeinde für jeden ersichtlich abgebildet.

Bei den Investitionsförderungen ist die Einbeziehung des jeweiligen Vereins in die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde, welche ausschließlich auf Antrag und durch Beschluss des Gemeinderates erfolgt, die Grundvoraussetzung für eine Förderung. Die Aufnahme der Anschaffung von beweglichen Gütern in die Investitionsförderung erfolgte nicht. Es können aber im Einzelfall Förderanträge der Vereine an die Gemeinde gestellt werden.

Auch nach den neu gestalteten Richtlinien können möglichen Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden; ein Rechtsanspruch eines Vereins auf eine Bezuschussung besteht nicht. Die Zuschusshöhe beträgt üblicherweise 25 % der geltend gemachten Kosten. Diesen Festbetragszuschuss kann die Gemeinde Ilvesheim für Investitionen an Vereinsgebäuden, -anlagen und Sportstätten gewähren. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation über Anträge (was im Grunde seit Jahren nicht mehr erfolgt). Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind z. B. der Bau von zusätzlichen Klubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmern, gewerblich genutzten Räumen und Zuschauerrängen.

Anträge auf Investitionsförderung sind bis spätestens 01.10. eines Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde zu stellen. In der Vorlage der November-Sitzung waren beispielhaft positiv beschiedene Förderanträge aus dem Haushalt 2014 aufgeführt:

- Antrag des Tennis-Club-Neckar e. V. für den Bau eines 6. Tennisplatzes:
- Antrag des Angelsportvereins Ilvesheim e. V. auf Dachsanierung:
- Antrag der Spielvereinigung 03 Ilvesheim e. V auf Bezuschussung notwendiger Investitionen aufgrund der neuen Legionellen Verordnung:
- Antrag des Vereins der Gartenfreunde Ilvesheim e. V. auf Bezuschussung notwendiger Investitionen im Bereich des Spielplatzes:

Der Gemeinderat bewilligte damals aufgrund vorstehenden Sachverhalts einstimmig die Zuschüsse zu den Investitionskosten – auch eine so genannte „Doppelförderung“ war darunter.

In den letzten Sitzungen wurde im Gremium und zum Teil auch in der Öffentlichkeit über Fälle dieser so genannten „Doppelförderung“ diskutiert. Dabei ging es im Wesentlichen darum, ob der Zuschuss der Gemeinde auf die Gesamtkosten einer Investition anzurechnen sei, oder auf die durch weitere Förderungen reduzierten Gesamtkosten (Nettokosten).

Dies ist in der Regel bei Sportvereinen der Fall, die durch den Badischen Sportbund ebenfalls Zuschüsse erhalten können. Dabei sollte allerdings bedacht werden, dass Sportvereine einen Teil Ihre Mitgliedsbeiträge an den Verband abführen müssen und insofern die besagten Investitionszuschüsse der Verbände aus den eigenen Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Zusätzliche Förderungen zu einer Investition können aber beispielsweise auch über Spenden von Stiftungen oder anderen Organisationen wie Banken erfolgen.

Im Sinne einer Befriedung dieser unzureichend geklärten Situation wäre es wichtig, in den Förderrichtlinien eine klare Regelung in der einen oder anderen Weise aufzunehmen. Ebenso sollte die Anrechnung von Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder bei Investitionsmaßnahmen in den Richtlinien festgelegt werden.

In der Diskussion auf der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses wurden von den Fraktionen unterschiedlichen Ansätze zu einer möglichen Regelung eingebracht:

Bündnis 90/Die Grünen:

- Geringere Förderhöhe, vielleicht 10 %
- Festlegung eines Maximalbetrags
- Bedürftigkeit des Vereins ist nachzuweisen
- Eine Doppelförderung ist auszuschließen
- Die Vereine sollen zur vorrangigen Nutzung sämtlicher Fördermöglichkeiten angehalten werden
- Eigenleistungen nur eingeschränkt anrechnen

CDU:

- Die maximale Förderhöhe sollte nicht festgelegt werden
- Der Zuschuss der Gemeinde soll nachrangig nach weiteren Zuschüssen gewährt werden, dh. Förderung auf Nettokosten nach Spenden, Zuschüssen
- Wegen großer Unterschiede der Vereine keine zu starken Einschränkungen vornehmen
- Keine Berücksichtigung der Eigenleistungen im Ehrenamt
- Finanziellen Spielraum/Sparzwang der Gemeinde beachten

FW:

- 25% Zuschuss ist gelebter Usus und soll beibehalten werden
- Keine Obergrenze festlegen
- Zuschüsse Dritter nicht anrechnen
- Kommunale Gestaltungsmöglichkeit erhalten

SPD:

- Vereinsförderung ist bewusste Klientelpolitik
- Anerkannt gemeinnützige Vereine sind zu fördern

Es wurde im Gremium festgehalten, dass die Vereinsförderrichtlinien bereits jetzt im Grunde alles regeln, außer eben den Investitionszuschüssen. In der Summe ergaben sich deshalb folgende Fragestellungen die zu beantworten sind:

1. Prozentuale Förderung oder Deckelung, bzw. Obergrenze?
2. Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder anrechnen?
3. Sind Förderungen Dritter nachzuweisen und anzurechnen?
4. Nachweis der Bedürftigkeit des Vereins?

Die Fraktion der Grünen hat im Nachgang der VA-Sitzung der Verwaltung Beispiel aus anderen Kommunen zukommen lassen, auf die diese bei ihrer Recherche gestoßen waren:

Gemeinde Malterdingen (2018)

- Förderung nur finanzschwacher Vereine
- Fördersumme ist 1/3 der um Zuschüsse gekürzten Kosten
- Förderung der Jugendarbeit mit 20 € pro Jahr und Jugendlichen

Gemeinde Bischofsheim (Hessen 2013)

- Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sich vor Beginn der Förderung verpflichten, nachträglich auftretende Finanzierungslücken (auch durch Mehrkosten) selbst zu schließen.
- Liegen Finanzierungsanträge oder –zusagen Dritter (Fach- oder Dachverband, Landessportbund, Kreis oder Land) vor, müssen diese vorgelegt werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Finanzierungszusagen Dritter aufzurechnen.
- Keinerlei Aussagen über prozentuale oder maximale Förderung von Investitionen

Gemeinde Wüstenrot (2001)

- Die kommunale Vereinsförderung wirkt nachrangig (Subsidiaritätsprinzip). Sämtliche anderen Zuschussquellen, insbesondere Verbandszuschüsse, Toto- und Lottomittel, Sponsormittel usw. müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.
- Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
- Die Gemeinde kann den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger von dritter Seite Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren.
- Zuschüsse für zuschussfähige Baumaßnahmen nach den „Richtlinien des Württ. Landessportbundes e.V. betragen 25 % der zuschussfähigen Kosten zur Errichtung. Bei der Generalsanierung von Sportplätzen erhalten die Vereine nach Abzug anderer Finanzhilfen und einer Eigenleistung von mindestens 25 % der Gesamtkosten einen Zuschuss in Höhe der danach verbleibenden förderfähigen Restbaukosten.
- Für den Betrieb der Sportanlagen und für den Betrieb vereinseigener Gebäude erhalten die Vereine einen Energiekostenzuschuss. Dieser umfasst die Kosten für Wasser und Abwasser zu 100%.
- In der Regel wird der Grund und Boden für sportlich genutzte Flächen, soweit möglich, von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für kommerziell genutzte Flächen und Räume.
- Die Vereinssportplätze, außer den Tennisplätzen und den Sonderflächen, werden von der Gemeinde gepflegt. Mit eingeschlossen sind die notwendigen Pflegemaßnahmen der Hart- und Kunststoffplätze sowie der -anlagen.
- Die gemeindlichen Turn- und Sporthallen werden den Vereinen für Übungszwecke kostenlos überlassen
- Das gemeindliche Freibad und Schwimmbecken werden den Vereinen kostenlos überlassen.

Ein aktuelles Beispiel aus der näheren Umgebung sind die Förderrichtlinien der Gemeinde Waghäusel (2020):

- Förderung nur für gemeinnützige Vereine, die sich bei Veranstaltungen der Gemeinde „ohne weitere Bezuschussung öffentlich einbringen“.
- Starke Gewichtung der Jugendarbeit mit 15 € pro Jahr und Mitglied unter 18 Jahren.
- Investitionen werden mit 15 % bezuschusst, ausgehend von der Summe, die der Badische Sportbund als förderfähig anerkennt (also eine bewusste „Doppelförderung“).

Es ist bei dieser – sicherlich nicht repräsentativen Auswahl – eines deutlich geworden: Es macht wenig Sinn, den einen oder anderen Aspekt aus verschiedenen Vereinsförderrichtlinien anderer Kommunen herauszupicken und auf die Situation in Illvesheim übertragen zu wollen. Das Konzept muss in seiner Gesamtheit stimmig und auf die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse der bestehenden Vereine zugeschnitten sein. Was in einer Gemeinde mit einem großen Musikverein wichtig ist, kann in einer anderen Gemeinde mit vielen kleinen Sportvereinen die falsche Gewichtung darstellen. Fördert die eine Gemeinde Investitionen der Vereine nur sehr zurückhaltend, so ist dieselbe auf der anderen Seite äußerst großzügig bei der kostenlosen Überlassung und der vollumfänglichen Pflege der Sportanlagen bis hin zur Übernahme von Betriebskosten der vereinseigenen Gebäude und Anlagen.

Wir kommen also nicht um die Beantwortung folgender Fragen herum:

Was benötigen unsere Vereine, um ihren Vereinszweck erfüllen zu können?

Was ist den Vereinsmitgliedern an (finanzieller) Eigenleistung zuzumuten?

Welche übergeordnete Zielsetzung verfolgt der Gemeinderat?

Welche Vereinslandschaft wollen wir erhalten oder gar aktiv fördern?

Die Verwaltung befürwortet in diesem Sinne ausdrücklich die starke Gewichtung der Jugendarbeit in der Grundförderung der Vereine. Sollte die Vereinsförderung an

anderer Stelle gekürzt werden, so ist zu überlegen, dies mit einer Erhöhung der Förderung der Jugendarbeit zu kompensieren.

Grundsätzlich sollten weiterhin Investitionen an nicht-gewerblich genutzten vereinseigenen Anlagen und Gebäuden mit einer in den Richtlinien verbindlich festgelegten Förderquote unterstützt werden. Die maximale Förderhöhe von 25 % scheint sich als geübte Praxis bewährt zu haben.

Dennoch sollten die Vereine dazu angehalten sein, Spenden und Fördermittel Dritter vorrangig einzuwerben. Aus diesem Grunde sollte auch weiterhin die so genannte Doppel- oder auch Mehrfachförderung möglich sein.

Die Anrechnung von Eigenleistungen der Vereinsmitglieder auf die Gesamtkosten einer Maßnahme sollte explizit ausgeschlossen werden, um Missbrauch und Ungleichheiten auszuschließen.

Me